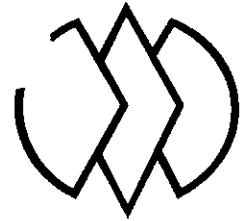


Abdruck



**BAYERISCHER
LANDKREISTAG**

Körperschaft des öffentlichen Rechts

An die Landräte der bayerischen Landkreise

25. September 2003
AZ. V-431-20/ma

Richtlinien des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für das Pflegekinderwesen nach dem SGB VIII

Sehr geehrte Frau Landrätin,
sehr geehrter Herr Landrat,

Der Bayerische Landkreistag und der Bayerische Städtetag haben sich auf die beigefügten neuen Richtlinien für das Pflegekinderwesen geeinigt. Sie empfehlen diese Regelungen der Praxis in den Jugendämtern zur Anwendung.

Damit werden die bisherigen Richtlinien vom 12.03.1991 abgelöst.

Wenn die kommunalen Spitzenverbände in Zeiten der knappen Haushaltsmittel neue Richtlinien zu einem Leistungsbereich der Jugendhilfe empfehlen, so geschieht dies mit dem Ziel der Vereinheitlichung, aber auch mit der strategischen Überlegung, diesen wichtigen Bereich zu stärken. Die Qualifizierung der Pflegeeltern stellt eine wichtige und wirksame Maßnahme der Jugendhilfe dar. Sie ist eine notwendige Voraussetzung, um Heimerziehungen zeitlich auf das notwendige Maß zu beschränken.

Den Landkreisen und kreisfreien Städten wird damit allgemein empfohlen, das Pflegekinderwesen zu intensivieren, die fachliche Ausstattung und vor allem die pädagogische Begleitung und Stärkung der Pflegeeltern langfristig zu sichern.

Das Pflegekinderwesen steht immer im Spannungsfeld zur Heimerziehung. Die Indikation zur Heimerziehung kann generell durch das Pflegekinderwesen nicht immer ersetzt werden. Auszuloten ist aber, inwieweit Angebote und Leistungen möglich sind.

Den Jugendämtern ist zu empfehlen, die nach den neuen Richtlinien zu gewährenden Leistungen unter Zugrundelegung der örtlichen Besonderheiten durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses „prüfungsfest“ abzusichern.

Wenn ein Jugendamt im Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts Kinder unterbringt und Pflegestellen belegt, so ist eine vorherige Absprache mit dem örtlichen Jugendamt vorzunehmen. Eine Abstimmung über die Pauschalen und Leistungen soll erfolgen im Hinblick auf den Übergang der Zuständigkeit bei Umzug der Eltern oder Wechsel der Zuständigkeit nach 2 Jahren gemäß § 86 Abs.6 SGB VIII.

Zum 1.7.2003 wurden die Pauschalen nach Nr. 2.3 nochmals um den Erhöhungssatz für die Regelsätze der Sozialhilfe (1,04 %) angehoben. Hier wirkt sich die Umstellung auf das neue System (Verdoppelung des Regelbetrages zur Gewährleistung der Kostenneutralität) noch nicht aus.

Die jetzt geltenden Pflegepauschalen sind folgende:

Altersstufe Bisher	Unterhaltsbe- darf	Erziehungs- beitrag	Gesamt PP	Rundungsbe- trag
0-7 J	428,25	197,26	625,51	626
8-14 J	484,15	197,26	681,41	682
15-18 J	576,45	197,26	773,71	774
Ab 19 J	540,05	197,26	737,31	738

Das neue System der Anpassung der Pflegepauschalen soll erst zum 01.07.2005 eingeführt werden. Eine Umstellung zum 1.7.2003 hätte zu folgenden Ergebnissen geführt:

Altersstufe Neu	Unterhaltsbe- darf	Erziehungs- beitrag	Gesamt PP	Rundungsbe- trag
0-6 Jahre	Regelbetrag $199 \times 2 = 398$	$195,23 + 5,7 \%$ (durchschnittlicher Prozentsatz der zum 1.7.2003 ange- hobenen Re- gelbeträge) = 206,35	Regelbetrag + Erziehungsbei- trag = $398 +$ $206,35 =$ 604,35	605
7 – 12. Jahre	$241 \times 2 = 482$	206,35	688,35	689
Ab 13. Jahre	$284 \times 2 = 568$	206,35	774,35	775

Somit hätte in der ersten Altersstufe bis zum 30.06.2005 eine Ausgleichszahlung in Höhe von 21 € monatlich zur Besitzstandswahrung für die bisherigen Pflegekinder gezahlt werden müssen. In der zweiten Altersstufe wäre die Pflegepauschale um 7 € und in der dritten um 1 € höher gewesen, wobei es aber für die 13 bis 14-jährigen und für die über 19 – jährigen zu einer deutlichen Verbesserung gekommen wäre.

Für die Folgezeit ist zu beachten, dass eine Anpassung nur noch alle zwei Jahre erfolgt. Dies führt wenigstens zu einer Verwaltungsvereinfachung. Wichtig ist es jedenfalls, dies bei den Haushaltsplanungen für die Jahre 2005, 2007 und so weiter entsprechend zu berücksichtigen.

Ein besonderes Problem ist die Frage einer Alterssicherung für Pflegefamilien. Trotz der Finanzknappheit der Kommunen kommt diesem Gesichtspunkt eine erhöhte Bedeutung bei. Gerade die Umgestaltung des Rentensystems verlangt eine Antwort auf die Frage, was der Einsatz der Pflegeeltern dem Jugendhilfeträger wert ist. Eine zeitlich längere Tätigkeit für die öffentliche Jugendhilfe könnte eine zusätzliche, monatliche Leistung als Beitrag für eine angemessene Alterssicherung rechtfertigen. Die Altersvorsorge kann von einer Pflegemutter nicht so ohne weiteres mehr auf andere Weise erreicht werden. Wenn sie auf Berufstätigkeit verzichtet, sollte eine Leistung des öffentlichen Jugendhilfeträger nicht ausgeschlossen sein. Die Bereitschaft der Pflegeeltern zu Fortbildungsangeboten des Jugendamtes oder eine längere Zeitdauer der Tätigkeit könnten zur Voraussetzung gemacht werden.

Die in Nr.4.2 angesprochene Fachkräftekonferenz kann sich aus mehreren Fachdisziplinen des Jugendamts wie z.B. Pflegekinderdienst, wirtschaftliche Jugendhilfe, Controlling oder Budgetverantwortlicher und Jugendamtsleiter zusammen setzen.

Das Inkrafttretens der neuen Richtlinien ist auf den 1. Juli 2003 festgelegt worden, da einige Landkreise bereits zu diesem Zeitpunkt die neue Regelung umgesetzt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Reile

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

Anlagen

**Richtlinien
des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags
für das Pflegekinderwesen
nach dem SGB VIII**

vom 24.09.2003

Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags vom 12.3.1991 gingen bei den Pauschalen für den Unterhalt für die Pflegekinder vom Regelsatzsystem des BSHG mit einer entsprechenden Anpassung auf ein mittleres Einkommensniveau und mit einem Zurechnungsbetrag für bestimmte Leistungen aus. Diese Ableitung aus dem Sozialhilferecht wird beendet, weil sie nicht als sachgerechter Bezug gesehen wird. Das Sozialhilferecht dient der Sicherstellung des Existenzminimums. So erfolgt die Umstellung auf den Regelbetrag für die Unterhaltsberechnung, wie dies bereits in anderen Bundesländern geschehen ist.

Im Interesse eines zunächst kostenneutralen Übergangs und der späteren Anpassung zum 01.07.2005 von der bisherigen auf die neue Systematik werden die seit 01.07.2003 geltenden Pauschalbeträge übernommen und sodann den neuen Altersgruppen angepasst. Rein rechnerisch werden die Pauschalbeträge durch eine Verdoppelung der Regelbeträge bestimmt. Der Festbetrag für die Erziehungsleistung wird beibehalten und fortgeschrieben.

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (s. Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (s. Abschnitt 3),
- Sonderpflege (s. Abschnitt 4).

Beim Förderangebot Tagespflege nach § 23 SGB VIII siehe Abschnitt 5.
Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII und in Bereitschaftspflege nach § 42 SGB VIII (s. Abschnitt 6) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs.6 SGB VIII) hat ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft eine vorherige Absprache mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger zu treffen. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs.4 S. 3 SGB VIII).

2. Vollzeitpflege

2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans. Auf das Beispiel für ein derartiges Verfahren im Anhang wird verwiesen.

2.2 Leistungen zum Unterhalt

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs.3 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs.3 BGB Rechnung getragen. Dieser Bedarf wird durch den zweifachen Satz des Regelbetrags in der entsprechenden Altersstufe (nach der Regelbetrag-Verordnung in der jeweiligen Fassung, derzeit vom 24.04.2003 –BGBl. I S.546) durch eine monatliche Pflegepauschale abgegolten.

2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen, z.B. auch für die Finanzierung einer privaten Altersvorsorge. Der Erziehungsbeitrag wird mit dem durchschnittlichen Prozentsatz der Erhöhung der Regelbeträge in allen drei Altersstufen angepasst. Die Höhe ist Nr.2.3 zu entnehmen.

2.3 Höhe der Pflegepauschale ¹

Die monatliche Pflegepauschale beträgt seit 01.07.2003 bis 30.06.2005:

Altersstufe Bisher	Unterhaltsbedarf	Erziehungsbeitrag	Gesamt PP	Rundungsbeitrag
0-7 J	428,25	197,26	625,51	626
8-14 J	484,15	197,26	681,41	682
15-18 J	576,45	197,26	773,71	774
Ab 19 J	540,05	197,26	737,31	738

¹ Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs.1 Nr.3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr.2 EStG), auch soweit Tagespflege auf Dauer angelegt ist und nicht gewerbsmäßig betrieben wird. Das kann unterstellt werden, wenn nur bis zu 5 Kinder betreut werden.

Vergütungen, die Pflegeeltern direkt von den Eltern des Kindes erhalten, sind steuerpflichtig. Es können aber Betriebsausgaben von zur Zeit 245,42 Euro je Kind und Monat geltend gemacht werden (s. Schreiben des Bundesfinanzministers und der Finanzminister der Länder vom 1.8.1988 und 17.2.1990 in Bundessteuerblatt 88/1/329 und BStBl 99/1/109).

Das Berechnungsschema für die Zeit ab 01.07.2005 ist folgendes:

Altersstufe Neu	Unterhaltsbe- darf	Erziehungsbei- trag	Gesamt PP	Rundungsbe- trag
0-6 Jahre	Regelbetrag x 2	197,26 + durch- schnittlicher Pro- zentsatz der zum 1.7.2005 ange- hobenen Regel- beträge	Unterhaltsbedarf + Erziehungsbei- trag	
7 – 12. Jahr	Regelbetrag x 2	Ebenso	Ebenso	
Ab 13. Jahr	Regelbetrag x 2	Ebenso	Ebenso	

Die Gesamtsumme der erhöhten Teilbeträge wird nach oben aufgerundet auf den nächsten vollen Eurobetrag.²

Soweit durch den Wechsel der Altersgruppen und die Neufestlegung der Pflegepauschalen eine Absenkung gegenüber den bisherigen Beträgen eintreten sollte, wird die bisher gültige Pflegepauschale solange weiter gewährt, bis die Differenz durch die Anpassung aufgezehrt ist und keine Benachteiligung mehr erfolgt.

Für neu beginnende Pflegeverhältnisse gilt dies nicht.

2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

2.5 Kostenbeitrag bei eigenem Einkommen des jungen Menschen

Bezieht ein junger Mensch Einkommen aus einem Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis, hat er einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten im Sinne der §§ 91, 93 Abs.3 SGB VIII. Der Kostenbeitrag kann entweder durch direkte Zahlung an das Jugendamt oder durch Verminderung der Pflegepauschale realisiert werden. Sehr bewährt hat sich in diesem Fall, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekindes; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr.2.2

² Für die Anrechnung des Kindergeldes ist § 39 Abs.6 SGB VIII zu beachten.

um die Tage der Abwesenheit aus der Pflegefamilie gegebenenfalls pauschal gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats wird die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen.

2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt. An die Eignung von Großeltern sind die selben strengen Anforderungen zu stellen.

2.8 Zusätzliche Leistungen

2.8.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr.2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans oder pauschaliert bewilligt.

2.8.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden die genannten Obergrenzen empfohlen:

Art	Voraussetzungen	Höhe bis zu (PP= Pflegepauschale nach Nr.2.3)
Erstausstattung für Möbel und Bettzeug	Auf Antrag und nach Bedarf	1,0 PP
Erstausstattung für Bekleidung	Auf Antrag und nach Bedarf	0,5 PP
Ausstattung für Berufsanfänger	Auf Antrag und nach Bedarf	Bis zu 1,0 PP
Hilfen zur Verselbständigung	Auf Antrag	Bis zu 1,0 PP
Kindergartenbeitrag	Antrag durch die Pflegeeltern nach § 1688 BGB; Kindergartenbesuch	Bis zum Kindergartenbeitrag
Weihnachtshilfe	Ohne Antrag	0,07 PP

2.8.3 Alternative: Pauschalierung weiterer Leistungen

Neben der Möglichkeit Individualleistungen nach Nr. 2.8.1 zu erbringen, können Pauschalierungen sinnvoll sein. Damit sollen häufige Antragstellungen vermieden und den Pflegeeltern Spielräume für eigene Entscheidungen eröffnet werden. Die monatlichen Pauschalbeträge können zwischen 15 und 30 € liegen. Sie können getrennt von der Pflegepauschale auf ein eigenes Konto gezahlt werden.

2.9 Krankenhilfe

§ 40 SGB VIII gilt für Krankenhilfe im Rahmen des BSHG und des SGB V. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

2.10 Alterssicherung

Die Pflegeeltern können sich mit dem Erziehungsbeitrag eine private Altersvorsorge schaffen (vgl. Nr.2.2.2).

Sofern Jugendämter zusätzlich eine Altersvorsorgepauschale gewähren, kann sie mit Bedingungen verknüpft werden, die sich z.B. auf die Bereitschaft der Pflegeeltern zur Fortbildung beziehen.³ Dabei kann eine zusätzliche Leistung zur Alterssicherung für Pflegeeltern durchaus davon abhängig gemacht werden, dass eine bereits längere Zeitdauer an Pflegetätigkeit nachgewiesen wird. Ebenso kann die Verwendung vorgeschrieben werden.

3. Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr.2.3.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr.2.6 Abs.1 entsprechend.

4. Sonderpflege

4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr.2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über die Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden. Ein Beispiel für ein Beurteilungssystem findet sich im Anhang.

³ Erfahrungen haben damit z.B. die Städte München, Ingolstadt und Würzburg.

4.3 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

5. Tagespflege (§ 23 SGB VIII)

Der vom Jugendamt vermittelten Tagespflegeperson sind die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung zu ersetzen. Dies gilt, soweit die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist.

Der Pauschalbetrag für Tagespflege bei vierzigstündiger Betreuung pro Woche beträgt monatlich **309 Euro** (seit 1.7.2003).

Der Pauschalbetrag wird künftig jeweils zusammen mit der Pflegepauschale zur Vollzeitpflege und mit dem gleichen durchschnittlichen Prozentsatz der durchschnittlichen Erhöhung aller drei Altersgruppen (vgl. Nr.2.3) fortgeschrieben. Die Aufrundungsregel nach Nr.2.3 gilt auch hier.

6. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die Kinder nach § 42 SGB VIII in Obhut nehmen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, soweit vertraglich oder durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses nicht anders geregelt, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind bei bis zu 10 Tagen täglich 26,6% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr.2.2.2 (derzeit 52,47 €), bei 11 bis 60 Tagen täglich 17,4% des monatlichen Erziehungsbeitrags nach Nr.2.2.2 (derzeit 34,32 €).

Die Beträge werden gemäß Nr.2.3 angepasst.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten ab 1.7.2003. Die Umstellung bei den Pflegepauschalen nach Nrn.2.2 und 2.3 tritt zum 01.07.2005 in Kraft.

Anhang

Zu den Richtlinien des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für das Pflegekinderwesen nach dem SGB VIII

Zu Nr. 2.1 und 4.2

**Beispiel für das
Beurteilungsverfahren**

**ZU NRN. 2.1 UND 4.2
BEURTEILUNGSBOGEN**

Name, Geburtsdatum	
Pflegeeltern	
Vordiagnosen:	
Diagnosemonat:	
URSACHEN, STRESSOREN (VERGANGENHEIT):	
1. Risikoschwangerschaft, Früh-/Mangelgeburt	
2. Belastende traumatische Lebenserfahrungen (Misshandlungen, Tod, Unfall einer nahe stehenden Person o.a.)	
3. Autoritärer Zwang, Gewalt, Nötigung durch die Eltern	
4. Überforderung demütigende Kritik erlittene Ungerechtigkeiten Sündenbockzuweisung durch die Eltern Geschwisterproblematik	
5. Vernachlässigung Nichtversorgung Mangel an elterlicher Aufsicht und Steuerung	
6. Konflikte in der Familie Trennung/ Scheidung der Eltern neue Familienmitglieder	
7. Gehäufte Beziehungsabbrüche	
8. Psychische Störungen abweichendes Verhalten geistige und körperliche Behinderung in der Familie in gravierender Form	
9. Äußere Belastung der Familie (Finanzen, Isolation, Arbeitslosigkeit; Wohnsituation, Verfolgung usw.)	

10. Bereits erfolglos durchlaufene ambulante oder (teil-) stationäre Maßnahmen	
--	--

AKTUELLE PROBLEMATIK:	
a) Körperbereich/Psychosomatik	
11. Allergie; Asthma; Schuppenflechte Anfälligkeit für infektiöse Erkrankungen Körperlich- organische Verletzungen Krankheiten Behinderung	
12. Einnässen	
13. Einkoten	
14. Kopfschmerzen Ein-/ Durchschlafstörungen Essstörungen (Unlust, Verweigerung, Gier, Erbrechen, Würgen) andere psychosomatische Störungen.	
b) Entwicklungsauffälligkeiten	
15. Entwicklungsverzögerungen, insbesondere Grob-/ Feinmotorik u.a., soweit nicht anderweitig aufgeführt.	
16. Sprache (Stottern, Poltern, Sprachverweigerung, Mangel im Sprachverständnis, Wortschatz)	
17. Hyperaktivität (motorische Unruhe, Distanzlosigkeit, Aufmerksamkeitsstörungen,) oder Antriebsarmut	
18. Psychomotorische Symptomatik (Haare ausreißen, Kratzen, Knirschen, Lutschen, Nägelkauen, Stereotypien, Tics o. a.)	
c) Lern-/ Leistungsbereich	
19. Lese-/Rechtschreib-/Rechenschwäche, Wahrnehmungsstörung	
20. Unterdurchschnittliche Intelligenz	
21. Probleme mit Lernverhalten/ Hausaufgaben (Konzentrationsschwierigkeiten, Mangel an Ausdauer, Verspieltsein, Unselbständigkeit, Unterschlagen von Hausaufgaben o.a.)	
22. Schul- und Prüfungsängste Schulbesuchsverweigerung Schule/ Arbeit schwänzen	
23. Unsichere Schullaufbahn (Leistungsabfall, Klassenziel gefährdet/ nicht erreicht) Unsichere Lehrstellenfindung drohende Arbeitslosigkeit	

24. Probleme, Konflikte mit Mitschülern/ Kollegen, Lehrer/ Ausbilder, Clownereien, Prahlereien	
25. Lebenspraktische Defizite (Sauberkeit, Ordnung, Umgang mit Geld o.a.)	
d) Beziehungsprobleme/ Sozialverhalten	
26. Dissoziale Verhaltensauffälligkeiten (Lügen, Betrügen, Diebstähle, Objekte von Strafanzeigen o.a.)	
27. Aggressivität (verbale, körperliche Gewalt, Beschädigung, Zerstörung von Sachen)	
28. Ängste (allgemeine Überängstlichkeit, spezifische Ängste, Phobien)	
29. Kontaktstörung, soziale Ängste (keine Beziehung aufbauen/ halten können, Scheu, Kontaktabwehr, sozialer Rückzug, Mutismus, Isolation, emotionale Distanz, Distanzlosigkeit, Autismus)	
30. Probleme in der Freizeitgestaltung (Langeweile, Herumtreiben, sich nicht alleine beschäftigen können), Verwahrlosungstendenzen	
31. Depressive Verstimmungen Minderwertigkeits-/ Schuldgefühl Sinnproblematik	
32. Autoaggressivität Suizidgedanken/ -versuche selbstverletzendes Verhalten	
e) Sonstiges	
33. Sexuelle Verhaltensauffälligkeiten	
34. Konsum, Missbrauch Abhängigkeit von Alkohol, Drogen, Medikamenten	
35. Zwangsgedanken/ -handlungen stoffungebundene Süchte	
36. Weitere Symptome (Bitte benennen):	

BESONDERE BELASTUNG DER PFLEGEELTERN:	
37. Bei erschwerten Aufnahmevoraussetzungen (z.B. Vermittlung von Geschwistern, besonderes Alter, besondere Entwicklungsphase des Kindes/ Jugendlichen)	
38. Bei erschwertem Beziehungsaufbau	
39. Bei erhöhtem Therapiebedarf	
40. Bei erheblicher Behinderung des Kindes	
41. Störungen des Pflegefamilienalltags durch die Herkunftsfamilie	
42. Sonstiges	